Aktivitäten nach der Baustellenverordnung



AKTIVITÄTEN NA	ACH DER BAUSTELLENVERORDN	<u>IUNG</u>				
	Baustellenbedingungen	Berücksichtigung allg.Grundsätze nach §4 ArbSchG bei der Planung	Vorankün- digung	Koordinator	SIGEPLAN	Unterlage (§3Abs.2Nr.3)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte					
eines Arbeitgebers	oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte					
	oder 501 Personentage und					
eines Arbeitgebers	gefählliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte					
eines Arbeitgebers	oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte					
	oder 500 Personentage und					
eines Arbeitgebers	gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte					
mehrere Arbeitegeber	oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte					
	oder 501 Personentage					
mehrere Arbeitegeber	jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte					
mehrere Arbeitegeber	oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte					
	oder 500 Personentage und					
mehrere Arbeitegeber	gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Quelle: BaustellV I/1.5 Aktivitäten BaustellV